

Bekanntmachung

Beschluss der Außenbereichssatzung „Ortsteil Mesmering“ als Satzung

Der Gemeinderat der Gemeinde Obertaufkirchen hat mit Beschluss vom 08.11.2023 die Außenbereichssatzung „Ortsteil Mesmering“ in der Fassung vom 08.11.2023, als Satzung beschlossen.

Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt die Außenbereichssatzung „Ortsteil Mesmering“ in Kraft.

Das Plangebiet befindet sich im Ortsteil Mesmering. Es umfasst Flächen und Teilflächen der Flurnummern:

1160 (Teilfläche), 1163, 1169, 1170, 1170/2, 1005 (Teilfläche), Gemarkung Obertaufkirchen.

Der genaue Umgriff ist im beiliegenden Lageplan dargestellt.

Jedermann kann die Außenbereichssatzung und ihre Begründung in der Gemeindeverwaltung Obertaufkirchen (UG-Kindergarten), Am Sportplatz 5, 84419 Obertaufkirchen, Zi-Nr. 3,

während der allgemeinen Dienststunden

Montag bis Freitag	von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr
Montag bis Mittwoch	von 13.00 Uhr bis 16.30 Uhr
Donnerstag	von 13.00 Uhr bis 18.30 Uhr

einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde Obertaufkirchen geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf

des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Die Unterlagen zum Bebauungsplanverfahren sind auch im Internet unter der Adresse <https://www.obertaufkirchen.de/unsere-gemeinde/bauen/bebauungsplaene-rechtskraeftig> zu finden.

Obertaufkirchen 10.11.2023



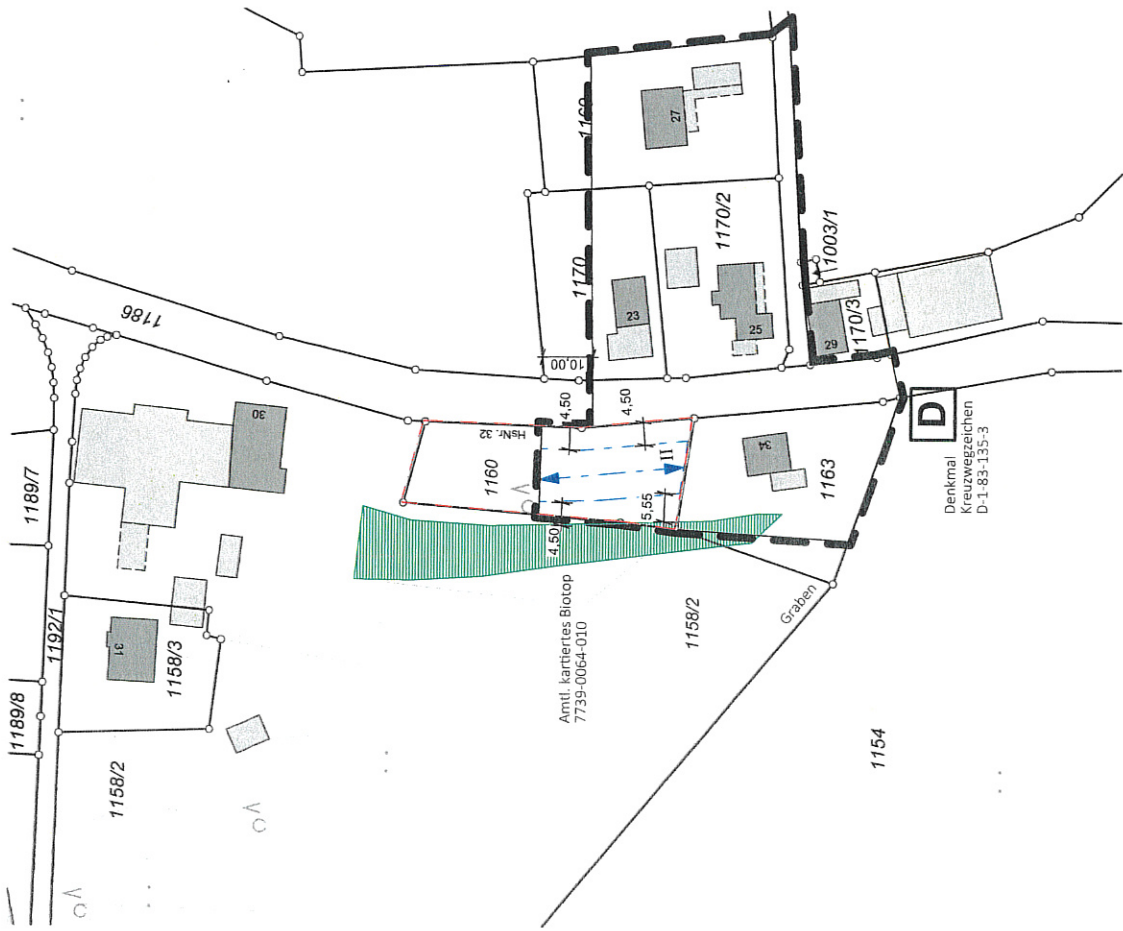
Franz Ehgartner

.....
Franz Ehgartner
1. Bürgermeister

Ortsüblich bekanntgemacht durch
Aushang an den Amtstafeln (4 x)

Aushang am: 13.11.2023
Abnahme am: 15.12.2023

.....
(Unterschrift und Dienstbezeichnung)



Festsetzungen durch Planzeichen

Räumlicher Geltungsbereich der Satzung
 Baugrenze gemäß § 23 Abs. 3 BauNVO

Die Zahl der Wohneinheiten wird wie folgt begrenzt:
 Einzelhaus: max. 2 WE

Zulässige Firstrichtung der Bebauung

Maximal zulässige Zahl der Vollgeschosse nach § 20 BauNVO

Flurstück-Nr.

Bestehende Bebauung

Geschütztes Biotop nach Art. 16 BayNatschG

Einzeldenkmal nach BayDSchG

Grundstücksgrenze des zu beplanenden Grundstücks
 Fl.Nr.: 1160



II

1160



Außenbereichssatzung Ortsteil Mesmering

Gemeinde Obertaufkirchen, Landkreis Mühldorf am Inn
 Vorentwurf vom 09.06.2023, geändert am 13.09.2023
 Satzung i. d. F. vom 08.11.2023

Gemeinde Obertaufkirchen
 Am Sportplatz 5
 84419 Obertaufkirchen

Gez.: srin
 M: 1:1000
 Format: DIN A3

Planverfasser

Thomas Daxenberger
 Talstraße 11
 84453 Mühldorf
 Tel.: +49 176-63 86 1306
 E-Mail: daxenberger@sbd-s-architekten.de

